

I. Begriff, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Vereinigung Toggenburger Chöre» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus Frauen-, Männer- und Gemischten Chören der Region Toggenburg. Begriff

Artikel 2

Der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten gilt als Rechts- Domizil des Vereins. Zudem hat die Präsidentin oder der Präsident Einsitz im Vorstand des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes. Sitz

Artikel 3

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Chorgesangs sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Vereine untereinander. Dieser soll erreicht werden durch: Zweck

1. Durchführung des Toggenburgischen Gesangsfestes (in der Regel alle vier Jahre)
2. Organisation weiterer Anlässe
3. Förderung der Organe der Mitgliedervereine in ihren Aufgaben.